



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Gilde GmbH  
z.Hd. des Geschäftsführers Herrn Christian  
Dettmering  
Parchauer Chaussee 2  
39288 Burg

**Verlängerung gem. § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-f-314/95-Burg-Sachsenkamm**

**Antrag vom 08.04.2025 und Ergänzung vom 21.11.2025**

Ihr Zeichen:

25.11.2025

14-34231-304/2/25624/2025

Yvonne Rappsilber  
Durchwahl +49 345 13197-272  
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

**Entscheidung:**

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-314/95**

im Bewilligungsfeld: **„Burg-Sachsenkamm“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

*-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-*

wird bis einschließlich dem

**31.12.2040**

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gilde GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

## **Begründung**

### **I.**

Die Firma Gilde GmbH, Parchauer Chaussee 2 in 39288 Burg (nachfolgend Antragstellerin genannt), ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-314/95-„Burg Sachsenkamm“. Diese Bewilligung wurde am 24.06.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ auf der Grundlage des Einigungsvertrages gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 31.12.2025 befristet. Diese Bewilligung liegt im Landkreis Jerichower Land in der Gemeinde Burg.

Sie hat eine Flächengröße von 800.300,00 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBergV).

Da die Bewilligung nur bis zum 31.12.2025 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.04.2025 sowie Ergänzung vom 21.11.2025 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2040 beim LAGB ein.

Die Antragstellerin begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass die weitere Gewinnung der noch bestehenden Rohstoffvorräte im Bewilligungsfeld geplant ist.

Die Verlängerung der Bewilligung wird daher in Übereinstimmung mit dem aktuell erteilten Planänderungsbeschluss beantragt, so dass voraussichtlich die Restgewinnung im Tagebau abgesichert werden kann, ohne dass eine weitere Verlängerung der Bewilligung erforderlich wird.

Die Gewinnung im Kiessandtagebau erfolgt derzeit auf Grundlage der Betriebsplanzulassung des bis zum 30.04.2029 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.12.2040 Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Rohstoffgeologie, Hydrogeologie und Georisiken) sowie D 33 (Besondere Verfahrensarten) wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

### **II.**

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 08.04.2025 und sowie Ergänzung vom 21.11.2025 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem gemäß Handelsregister eingetragenen

Geschäftsführer Herrn Christian Dettmering.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: II-B-f-314/91 - „Burg Sachsenkamm“ wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem 31.12.2040 verlängert, da keine Versagungsgründe vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Antragstellerin ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum im Kiessandtagebau abgefordert.

Das für die Betriebspläne zuständige Fachdezernat D 13 wurde um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 20.05.2025 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 30.04.2029 gültigen Hauptbetriebsplanes ordnungs- und plangemäß erfolgt. Es bestehen seitens des Fachdezernates keine Bedenken gegen die Verlängerung der Bewilligung.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage einer Bankauskunft vom 21.11.2025 der Commerzbank AG in Frankfurt am Main glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung gemäß des vorliegenden Arbeitsprogrammes gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag ist ein Rohstoffvorrat von ca. 2,3 Mio t Rohkiessand abzüglich 20 Prozent Abbauverluste im Bewilligungsfeld vorhanden. Die Antragstellerin geht von einer jährlichen Gewinnungsmenge von durchschnittlich 200.000 t aus, woraus sich bei dieser durchschnittlichen jährlichen Gewinnungsmenge ein Zeitraum von ca. 15 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme wird mitgeteilt, dass die Erweiterungsflächen in weiten Teilen noch unverritz sind und der Rohstoff sowie dessen Mächtigkeit sind durch Bohrungen nachgewiesen. Die angegebenen Flächengrößen können nachvollzogen werden. Gegen die Berechnung der Abbaufäche des Landbanddamms bestehen keine Einwände. Die verwendete Rohstoffdichte von  $1,8 \text{ t/m}^3$  entspricht den bekannten Werten für diesen Rohstofftyp. Die Abbauverluste sind mit 20 % ausreichend berücksichtigt. Gegen den Berechnungsgang und die Ergebnisse bestehen keine Einwände, auch wenn die angegebene Menge in der Osterweiterung um ca. 50.000 t und am Landbanddamm um ca. 40.000 t zu gering

ausfallen. Die Abweichungen können als marginal betrachtet werden.

In den letzten 10 Jahren wurden durchschnittliche 90.000 t Kiessand pro Jahr gefördert. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Rohstoffreserven mindestens für den beantragten Zeitraum reichen und die angenommene jährliche Förderung als realistisch zu betrachten ist.

Gegen die Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.20240 bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2040 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

#### **Hinweis**

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie für den Rahmenbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber